

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.12.2017

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.500-180/17

Nummer:

Z-6.500-2325

Antragsteller:

GEZE GmbH

Reinhold-Vöster-Straße 21-29
71229 Leonberg

Geltungsdauer

vom: **2. Januar 2018**

bis: **2. Januar 2019**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststallanlage "Rauchschaltzentrale RSZ 6" (mit Geräten aus Lagerbeständen)

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlag "Rauchschaltzentrale RSZ 6" genannt und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder und der Energieversorgung und der/den Feststellvorrichtung(en) sowie ggf. den zusätzlichen Brandmeldern, jeweils nach Abschnitt 2, errichtet werden.

Von diesen v.g. Gerätekombinationen/Geräten dürfen folgende aus Lagerbeständen verwendet werden:

- Auslösevorrichtung "RSZ 6 Gehäuse" mit Brandmelder und Energieversorgung, als Gerätekombination in einem Gehäuse zusammengefasst,
- Rauchmelder "RS 5" und "ORS 142" und
- Feststellvorrichtung "Slimdrive SL-T30"

Diese Gerätekombination/Geräte müssen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1755 vom 20. Dezember 2012 entsprechen und während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht worden sein (Lagerbestände).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren sowie Schiebetüren in inneren Wänden, kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

1.2.2 An folgenden Abschlüssen dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarmes, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Feststellanlagen an Abschlüssen von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

¹ Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren ausgerüstet sein.

² 2014/34/EU
RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1. Allgemeines

Die Gerätekombination und die Geräte für diese Bauart müssen der/den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombination und Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und der Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

Die Gerätekombination und die Geräte der Feststallanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung muss die Gerätekombination "RSZ 6 Gehäuse"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1755 vom 20. Dezember 2012 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Dieses Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Brandmelder und die Energieversorgung.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Brandmelder und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen. An die Energieversorgung dürfen Feststellvorrichtungen mit einer Leistungsaufnahme von 6 W angeschlossen werden. Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) müssen durch eine eigene Energieversorgung versorgt werden.

2.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei zusätzliche Rauch- oder Wärmemelder nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung Hersteller	Verwendungsanforderung
<u>1. Rauchmelder</u>		
1.1	RS 5 GEZE	Z-6.5-1755 vom 20. Dezember 2012 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)
1.2	GC 152 GEZE	DIN EN 54-7 ⁴ Leistungserklärung ⁵
1.3	ORS 142 Hekatron	Z-6.5-1755 vom 20. Dezember 2012 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)
<u>2. Wärmemelder</u>		
2.1	GC 153, Klasse A1R GEZE	DIN EN 54-5 ⁴ Leistungserklärung ⁶

2.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung(en) sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) oder der Schiebetürantrieb nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 bis 3) zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombination und Geräten nach Abschnitt 2. an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen errichtet werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der/den zu verwendenden Gerätekombination bzw. Geräten) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss

⁴ DIN EN 54-1 Brandmeldeanlagen; Einleitung
DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder
DIN EN 54 -7 Rauchmelder; Punktförmige Melder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

⁵ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

⁶ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Errichtung einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngroße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Als Sturzmelder muss der in der Gerätekombination (siehe Abschnitt 2.2) integrierte Rauchmelder verwendet werden.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2325

Seite 7 von 10 | 15. Dezember 2017

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so ist hier bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, der in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder ausreichend.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

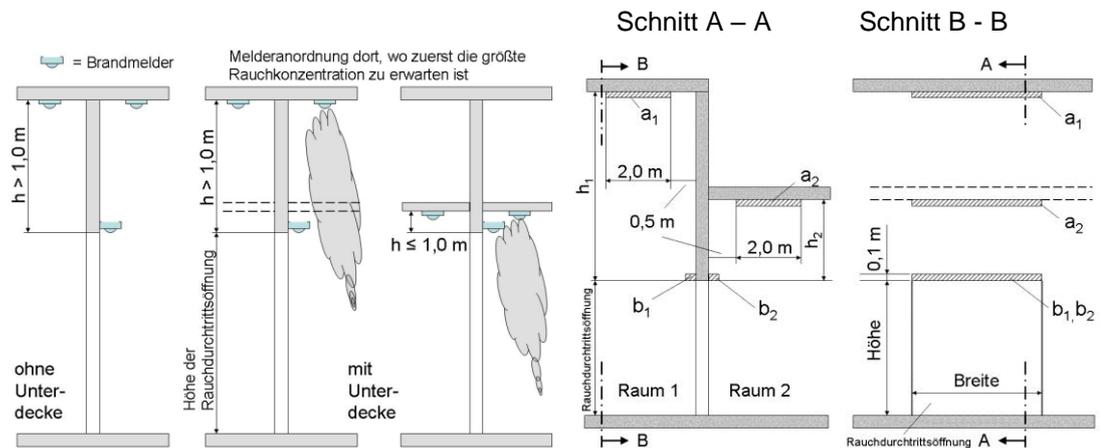


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Decken- und ein Sturzmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

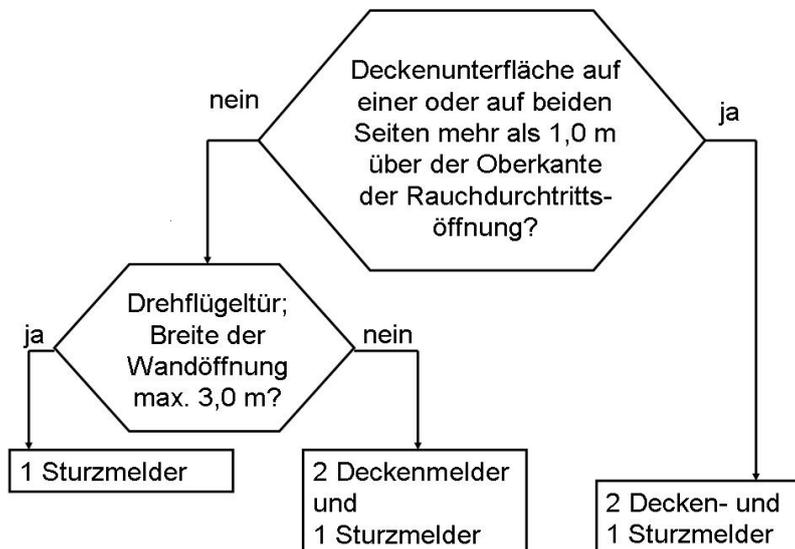


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Elektrische Installation der Feststallanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können.

Sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.5 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2325

Seite 9 von 10 | 15. Dezember 2017

3.6 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.7 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. die Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.8 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Der Unternehmer, der die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Feststellanlage hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2325 sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung bereit gestellt hat, errichtet wurde.

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 4 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebaute(n) Gerätekombination und Geräte der Feststellanlage mit den/der in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombination übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Gerätekombination und Geräte mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken der Gerätekombination und aller Geräten ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2325

Seite 10 von 10 | 15. Dezember 2017

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Gerätekombination und Geräten) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677⁷ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677⁷ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁷ DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03

Liste 1: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgereglung gemäß DIN EN 1158.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
1.1	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.2	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.3	GT 40 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,8
1.4	GT 42 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.5	GT 50 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.6	GT 60 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.7	GT 63 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.8	GT 70 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.9	Typ THM 413	Kendrion Neue Hahn Magnet / HEKATRON	1,5
1.10	Typ THM 433	Kendrion Neue Hahn Magnet / HEKATRON	1,5
1.11	Typ THM 439	Kendrion Neue Hahn Magnet / HEKATRON	1,5
1.12	Typ THM 440	Kendrion Neue Hahn Magnet / HEKATRON	1,5
1.13	Typ THM 425	Kendrion Neue Hahn Magnet / HEKATRON	1,6
1.14	Typ THM 425/1	Kendrion Neue Hahn Magnet / HEKATRON	1,5
1.15	Typ THM 433/1	Kendrion Neue Hahn Magnet / HEKATRON	1,5

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2325

¹ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren
² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155
 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Rauchschaltzentrale RSZ 6" (mit Geräten aus Lagerbeständen)	Anlage 1
Liste 1: Feststellanlagen	

Liste 1: Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgereglung gemäß DIN EN 1158.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung
2.1	TS 550 E	2,8	im Türschließer
2.2	TS 550 E-IS	2,8	im Türschließer
2.3	TS 550 NV-E	1,0	im Türschließer
2.4	TS 4000 E	1,0	im Türschließer
2.5	TS 4000 E-FS	1,0	im Türschließer
2.6	TS 4000 E-IS	1,0	im Türschließer
2.7	TS 5000 E / BG	2,2	in der Gleitschiene
2.8	TS 5000 E-IS / BG	2,2	in der Gleitschiene
2.9	TS 5000 E- FS	2,2	im Türschließer
2.10	TS 3000 V / 5000 E-IS / BG	2,2	in der Gleitschiene
2.11	Boxer EFS, EN 4	1,9	im Türschließer
2.12	TS 3000 V	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene
2.13	TS 3000 EN 3	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene
2.14	TS 5000	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene
2.15	TS 5000 S	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene
2.16	TS 3000 V	2,4	E-ISM/G Gleitschiene
2.17	TS 3000 EN 3	2,4	E-ISM/G Gleitschiene
2.18	TS 5000	2,4	E-ISM/G Gleitschiene
2.19	TS 5000 S	2,4	E-ISM/G Gleitschiene
2.20	TS 3000 V	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG
2.21	TS 3000 EN 3	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG
2.22	TS 5000	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG
2.23	Boxer Gr. 2 - 4	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene
2.24	Boxer Gr. 3 - 6	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene
2.25	TS 3000 V	2,4	E-Gleitschiene
2.26	TS 3000 EN 3	2,4	E-Gleitschiene
2.27	TS 5000	2,4	E-Gleitschiene
2.28	TS 5000 S	2,4	E-Gleitschiene
2.29	TS 3000 V	2,4	E-Gleitschiene BG
2.30	TS 3000 EN 3	2,4	E-Gleitschiene BG
2.31	TS 5000	2,4	E-Gleitschiene BG
2.32	Boxer Gr. 2 - 4	2,4	E-Gleitschiene
2.33	Boxer Gr. 3 - 6	2,4	E-Gleitschiene
2.34	Schüco Gr. 2 - 4	2,4	E-Gleitschiene
2.35	Schüco Gr. 3 - 6	2,4	E-Gleitschiene
2.36	Schüco Gr. 2 - 4	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene
2.37	Schüco Gr. 3 - 6	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene
2.38	TS 5000 EFS / TS 5000	2,2 / 2,4	ISM-EFS Gleitschiene
2.39	TS 5000 EFS / TS 3000 V	2 x 2,2	ISM-EFS Gleitschiene

* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Rauchschaltzentrale RSZ 6" (mit Geräten aus Lagerbeständen)

Liste 1: Feststellanlagen

Anlage 2

Liste 1: Feststellvorrichtungen

. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß DIN EN 18263-4³ der Firma GEZE GmbH
 Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener
 einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach
 dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Feststellvorrichtung Leistung P [W]
3.1	TSA 160NT F ⁴	2,5
3.2	TSA 160NT F EN7 ⁴	2,5
3.3	TSA 160NT F-IS ⁴	2,5
3.4	TSA 160NT F-IS-TS ⁴	2,5
3.5	Slimdrive SD-F	hydraulisch ⁵
3.6	Slimdrive SD-F AUT	hydraulisch
3.7	Slimdrive SD-F-IS/SD AUT	hydraulisch
3.8	Slimdrive SD-F-IS/TS AUT	hydraulisch
3.9	Slimdrive SD-F SERVO	hydraulisch
3.10	Slimdrive SD-F-IS/SD SERVO	hydraulisch
3.11	Slimdrive SD-F-IS/TS SERVO	hydraulisch
3.12	Slimdrive EMD-F	elektromechanisch
3.13	Slimdrive EMD-F-IS	elektromechanisch

4. Schiebetürantrieb mit elektrischer Feststellvorrichtung der Firma GEZE GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Feststellvorrichtung	Verwendungsanforderung
4.1	Slimdrive SL-T30	elektromechanisch	Z-6.5-1755 vom 20. Dezember 2012 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

³ DIN 18263-4:1997-05 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
⁴ Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung, einen elektrischen Türöffner und ggf. Signalgeber mit 24 V DC versorgen.
 Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ggf. ein zusätzliches Netzgerät erforderlich.
⁵ Hydraulische Schließzeitverzögerung für den Automatikbetrieb planmäßig geschlossener einflügeliger Türen.
 Planmäßig offene Türen müssen mit der E-Gleitschiene oder einem Elektro-Haftmagnet festgestellt werden.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Rauchschaltzentrale RSZ 6" (mit Geräten aus Lagerbeständen)

Liste 1: Feststellanlagen

Anlage 3

elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.500-2325

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Feststellanlage(n)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat:

.....
.....

Bauvorhaben:

.....
.....

Zeitraum der Errichtung der Feststellanlage(n):

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z - 6.500-2325 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung der Feststellanlage bereit gestellt hat, errichtet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-6.500-2325

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Rauchschaltzentrale RSZ 6" (mit Geräten aus Lagerbeständen)

Muster Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 4